



Verlängerung der nachträglichen Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich der mit Bescheid vom 21.05.2025 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet eine Verlängerung der nachträglich aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 21.05.2025 bewilligten Arbeiten an:

- Art der Arbeiten:** Benützung der Straße zur endgültigen Wiederinstandsetzung von Straßenanlagen
- Straßenbereich:** Gemeindestraße im Oberen Markt, Grdstk. Nr. 885/14, Kreuzung bei Haus Oberer Markt 8
- Maßnahme:** Der Fahrzeugverkehr, kommend von Altenmarkt, hat dem Fahrzeugverkehr, welcher bei Haus Penzenauer von der Gemeindestraße, Grdstk. Nr. 885/10 in die Gemeindestraße, Grdstk. 885/14 einfließt, den Vorrang zu geben. Siehe Plan.
- Zeitraum:** 01. – 30.09.2025

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:
Fa.Strabag AG, Bauleiter Steinkogler Josef, 07477/42253

Die Verkehrsbeschränkung ist mit nachstehendem Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen:

„**Vorrang geben**“ (§ 52/23)
bei Haus Oberer Markt 10

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Seiberl Walter



Angeschlagen am: 01.09.2025
Abgenommen am: 01.10.2025